Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 8. September 1865. № 102. Середа, 8. Сентября 1865.

Woran erkennt man, ob ein Boden drainirt werden muß?

(Nach der Illust. Landw. Ztg.)

Jeder Boden zeigt selbst an, ob er der Drainirung bedarf.

Wie kann man eine solche Frage zu einer Zeit zur Besprechung bringen, wo die Literatur über Drainirung fast überschwenglich angewachsen, wo die Drainirung in allen Gegenden — wenn auch hier mehr, dort weniger — zur Ausführung gelangt und schon mancher schlichte Landwirth mit dieser nützlichen Melioration so bekannt ist, daß er sie selbst ohne sogenannten Drainmeister in Ausführung zu bringen vermag? Gleichwohl ist die Drainirung noch keineswegs zur Genüge in Anwendung gekommen. Man findet meist nur Grundstücke drainirt, auf denen wegen übermäßiger Nässe keine Nutzpflanze ordentlich gedeihen wollte, Grundstücke, welche förmlichen Wassertümpfeln glichen. Aecker, die zwar jedes Jahr eine Ernte liefern, aber eine wirklich gute, gesunde Ernte höchstens in einem trockenen Jahre, sonst meist nur Lagergetreide, wässerige, seifige Knollenfrüchte u. s. w. erzeugen, Wiesen, von denen selbst im Hochsommer das dumpfige, sauere, mit Schilf untermischte Heu nur mit doppelter Bespannung abgefahren werden kann, solche Grundstücke zu drainiren haben wohl immer noch manche Landwirthe für nicht nöthig gehalten. Nur solchen Boden, auf dem, wenn man ihn betritt, bei jedem Schritt das Wasser über die Stiefeln zusammenschlägt, hält mancher Landwirth für drainbedürftig.

Wenn nun aber die Erfahrung gelehrt hat, daß drainirte Felder selbst in dürren Jahren stets eine krümelige, feuchte Beschaffenheit behielten und gute Ernten lieferten und, hierauf sich stützend, der Schluß gezogen werden konnte, daß die Drainirung nicht blos die überflüssige Feuchtigkeit einem Boden entziehe, sondern demselben bei Trockenheit auch Feuchtigkeit zuführe, so ist in Folge dessen in neuerer Zeit in Anregung gebracht worden: alle Felder, selbst auch die trockenen, zu drainiren. Sollte dieses aber wirklich bedenklich sein, so glaube ich doch, daß sich mit der Drainirung die günstigsten Erfolge werden erzielen lassen auf allen solchen Grundstücken, auf denen sich mehr oder weniger die unten verzeichneten Symptome zur Schau stellten.

Kennzeichen, aus denen leicht zu ermitteln ist, ob ein Boden, sei er nun Acker, Wiese oder Garten, drainirt werden muß, sind namentlich:

I. Das Aussehen und die Beschaffenheit des Bodens, namentlich bei seiner Bearbeitung, und zwar:

a) nach Regen,

b) während großer Hitze.

II. Die Art der Vegetation, und zwar insbesondere:

a) welche Pflanzen der Boden von Natur erzeugt,

b) wie die Pflanzen, welche auf ihm kultivirt werden, gedeihen.

I.

a) Nach stärkerem Regen findet man in den Beetfurchen, Abzugsgräben, überhaupt in jeder Vertiefung, noch längere Zeit Wasser stehen; der Boden ist sehr kothig, schlammig, für Vieh und Geschirr kaum zu passiren und in den tiefen Spuren des Fuhrwerks findet man bald, daß sich Wasser angesammelt hat. Nasser Boden beginnt auch im Frühjahr stets später auszutrocknen und sich zu erwärmen als trockener. Bei lange anhaltendem Regenwetter bilden sich nicht selten große Wasserlachen und es bleibt angesammeltes Regenwasser auf einem nassen (Grundwasser bergenden) Boden lange stehen. Wenn nach Regen oder überhaupt bei feuchter Witterung auf einer Wiese Vieh und Geschirr tief einsinken, auf einem Acker aber eine Bearbeitung kaum möglich ist, so sind diese schon sichere Anzeichen von der Nothwendigkeit der Drainirung solcher Grundstücke.

b) Während großer Hitze wird ein an Nässe leidender Boden bald sehr fest, springt auf, wird sehr rissig; aber selbst bei anhaltender Trockenheit zeigt er doch gewöhnlich auch noch dunkle, feuchte Stellen, sogenannte Naßgallen.

Eine specielle Untersuchung, um sich von der übergroßen Nässe eines Bodens, vom Grundwasser in demselben, welches durch Drainiren entfernt werden muß, zu überzeugen, besteht darin, daß man in einer Furche mit dem Spaten ein 2—3 Fuß tiefes (je nachdem die Witterung mehr feucht oder trocken ist) Loch gräbt. In kurzer Zeit wird man auf nassem Boden in einem solchen Loche Wasser finden, welches, je nachdem die Witterung feuchter oder trockener ist, in dem Loche steigt oder fällt. Auf sehr nassem Boden oder bei sehr nasser Witterung braucht man auch nur einen Stock tief in das Erdreich zu senken, man wird dann auch in einem solchen kleinen Loche alsbald die übergroße Nässe, das schädliche Grundwasser, welches durch Drainirung zu entfernen ist, entdecken.

II.

a) Auf allen nassen Grundstücken beginnt im Frühjahr die Vegetation viel später als auf trockenen. Ueberall aber, wo sich Sumpfgewächse, besonders Rohr, Schilf-

gräser und Binsen zeigen, läßt sich mit Gewißheit schließen, daß der Boden so wasserhaltend, daß ein Drainiren desselben Erforderniß ist; denn alle Sumpfpflanzen verlangen zu ihrem Fortkommen viel Feuchtigkeit; nur in einem Boden, wo diese immer vorhanden ist, können dieselben gedeihen, während unsere Nutzpflanzen auf solchem Boden entweder gar nicht oder doch nur kümmerlich, krankhaft vegetiren werden. Rohr und Binsen behaupten die Herrschaft auf allen nassen Bodenarten, doch giebt es außer diesen auch noch viele andere Pflanzen, welche sich gleichfalls nur da heimisch fühlen, wo fortwährend Nässe herrscht.

Das Vorhandensein vieler der unterzeichneten Pflanzen auf einem Acker-, Wiesen- oder Gartengrundstück verkündet stets, daß in dem Boden mehr Wasser haftet, als den Nutzpflanzen zuträglich ist, daß dasselbe also durch Drainiren entfernt werden muß.

Schachtelhalm (Equisetum arvense).
Ranunkel (Ranunculis acris).
Lieschgras (Carex riparia).
Sauerampfer (Rumex acetosa).
Herbstzeitlose (Colchicum autumnale).
Gemeiner Sumpfbaldrian (Valeriana dioica).
Wollgras (Eriophorum).
Mose (Musci).
Schwaden (Gly[illegible]ria).
Fuchsschwanz ([illegible]urus).
Fiorin-Straußgras ([illegible]grostis alba).
Borstengras (Nardus stricta).
Hundsstraußgras (Agrostis canina).
Gemeines Straußgras (Agrostis vulgaris).
Glanz-Schmiele (Aira caespitosa).
Dreizahngras (Triodia decumbens).
Blauer Schindermann (Molinia coerulea).

Alle diese Pflanzen gedeihen vorzugsweise nur auf nassem oder sehr feuchtem Boden, nicht selten in großer Menge zum Nachtheil der angebauten Nutzpflanzen, resp. der Futtergräser auf den Wiesen. Wenn auch einzelne dieser Pflanzen auf den Wiesen von dem Viehe gern gefressen werden, z. B. das Fiorin-Straußgras, so sind doch die meisten nur geeignet, die Qualität des Heues herabzusetzen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auf an Grundwasser leidenden Wiesen die das Futter verderbenden Schilfgräser, die Mose u. s. w. durch Drainiren bald verschwanden. Wer aber die oben aufgeführten Pflanzen auf seinem Ackerlande zahlreich wuchernd findet, wohl gar unter dem Getreide Schilfrohr hat, der mag doch nicht länger zaudern, solche Äcker zu drainiren.

Noch sei bemerkt, daß z. B. das Wollgras und die Herbstzeitlose für die Thiere sehr schädliche Pflanzen sind; die Herbstzeitlose ist sogar eine sehr giftige Pflanze, vor deren Genuß die Thiere sich zwar schon selbst hüten, indeß ist es doch schon häufig genug vorgekommen, daß Thiere, welche Heu gefressen, unter dem sich viel Samenkörner dieser Pflanze befanden, starben. Auch durch das fleißigste Jäten lassen sich alle die genannten Pflanzen nicht verdrängen; mit dem Frühjahr erscheinen auch sie immer wieder regelmäßig. Das einzige Mittel sie zu tilgen ist eben das Drainiren, wodurch ihnen die Feuchtigkeit geraubt wird, welche zu ihrem Fortkommen erforderlich ist.

b) Wintergetreide und Klee wintern auf einem an Nässe leidenden Boden leicht aus. Die Halmfrüchte wachsen sehr in's Stroh, neigen sich immer zum Lagern, wo sie dann bei feuchter Witterung von Fäulniß ergriffen werden.

Samen, namentlich tiefer liegender, z. B. die Kartoffeln, keimen in nassem Boden immer spät, weil ihnen die Wärme fehlt, da ja ein nasser Boden immer auch ein kalter Boden ist. An jungen Getreidesaaten färben sich häufig die Blattspitzen roth, beginnen zu kümmern und drohen wohl auch ganz abzusterben. Tiefstreibende Pflanzen fangen an zu kränkeln. Besonders krankhaft vegetiren auf nassem Boden stets die Kartoffeln; geben sie wohl auch einen reichlichen Ertrag, so ist doch die Frucht in der Regel wässerig (seifig) und hat keinen angenehmen Geschmack. Ueberhaupt erlangen alle Körner- und Knollenfrüchte auf einem nässehaltenden Boden selten eine ordentliche, fehlerfreie Ausbildung.

In den Gärten, deren Boden übermäßige Feuchtigkeit hält, werden die meisten Zierpflanzen trotz der sorgsamsten Pflege nicht wachsen. Bäume aber leiden an Brand und Saftfluß, zeigen sich in der Regel sehr mit Moos bewachsen und in der Rinde des Stammes und der Aeste bilden sich viele Höhlungen, welche, sowie das Moos, bekanntlich Aufenthaltsorte für allerlei schädliches Ungeziefer sind. Auch wächst auf den Bäumen, welche in nassem Boden stehen, allenfalls viel Laub, dagegen setzen sich wenig Blüthen an; auf nassem Boden tragen die Bäume nie reichlich Früchte.

Es sind dieses zwar lauter bekannte Sachen, aber man schaue sich einmal um auf den Fluren; wie viel nasse Grundstücke werden noch immer Jahr aus Jahr ein bebaut, ohne daß man sich entschließt, sie zu drainiren und dadurch zu höherem und gewisserem Ertrag zu bringen!

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. September 1865.

Angekommene Fremde.

Den 8. September 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Otto von Leipzig; Frau Baroninnen v. Medem und v. Strombeck aus Kurland; Hr. v. Pander aus Livland; Hr. Student v. Wilke von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Staatsrath D. v. Aderkas aus Livland; Hr. Baron Grothuß aus dem Auslande.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Osten-Sacken von Mitau; Hr. Baron v. Rente von Witebsk; Fräul. Liedke Müller und Gläschke von Kreutzburg.

Hotel garni. Hr. Dr. Beßler aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Strahlberg von Pernau; Hr. Probst Döbner, Hr. Pastor Schulz aus Livland; HH. Kaufl. Tuckel, Stern und Jacobsohn von Mitau; Hr. Particulier Ditt von Schlock; Mad. Horolinsky von Dünaburg.

Wolters Hotel. Hr. Ingenieur Iwanowsky von Libau; Hr. Fabrikant Lange von Moskau; Hr. Student Görcke aus Kurland.

Bekanntmachung.

Bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung sind folgende Blanquette vorräthig:

1. Dienstlisten für Civilbeamte.
2. Verschläge über Criminalsachen an die Gouv.-Regierung.
3. Verschläge über die Beitreibung von Kronsrückständen.
4. Specieller halbjährlicher Verschlag über unabgemachte Sachen.
5. Monatliche Verschläge über beizutreibende Stempelpapiergelder an den Cameralhof (Verbrauch bei Verhandlungen.)
6. Jährlicher Verschlag über den Bestand der Bauer-Vorraths-Magazine und Gebietsladen.
7. Controle Geld-Journal (z. Cassabuche.
8. Listen zur Vorstellung behufs Umwechselung der Ehrenzeichen.
9. Formulairlisten für das Untermilitair.
10. Blanquette zu Metrikbüchern.
11. Linienbogen, Transparente.
12. Passblanquette.
13. Magazinbücher-Blanquette, Einnahme und Ausgabe.
14. Blanquette zu Steuerbüchern für Magistäte.
15. Blanquette zu Rescontrobüchern
16. Revisorische Beschreibungen (zum Wackenbuche.)

Der Preis für diese Blanquette ist für ein einzelnes Exemplar auf **3 Kop.** festgesetzt; — bei buchweiser und größerer Abnahme werden die Blanquette billiger berechnet.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	157	Cts. H. C.	pr. 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	332	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	28 5/16	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	31½	Pence St.	
Paris	3 "	—	331	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1 u. 2. Anl.	"	"	"	89	"
5 do. do. 3. u. 4 do	"	"	"	"	"
5 do. do. 5. Anleihe	"	"	"	90	89½
5 do. do. 6. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7. do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do Stiegl. u Co.	"	"	"	"	"
5 do. innere Prämie-Anl.	"	107¼	"	107¼	107
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	91¼	"	91¼	90½
5 do. Hafenbau Obligat.	"	"	"	"	"
5 do. Riga Gas- und					"
Wasserwerk-Obgl.	"	"	"	"	"
5½ do. Rig. Stadt-Oblig.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 2.	3.	4.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99¼
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
5pC. Livl. Pfandb. unkünd.	"	"	"	"	90½
Kurl Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	98½
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	"
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Actie von S.-Rbl. 125 . . .	"	"	"	"	"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung . .	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	"	112	"	112¼	112
Riga-Dünab. Bahn 5% Prioritäts-Obligation von S.-Rbl. 125 .	"	"	"	"	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 102. Riga, Mittwoch, den 8. September 1865.

Angebote.

Verkauf von Land.

Von einem in der Nähe Riga's an der Riga-Dünaburger Eisenbahn belegenen adeligen Landgute werden einzelne vollständig arrondirte und bebaute Ländereien in verschiedenen Größen von besonders guter Qualität, namentlich an Acker und Heuschlägen unter günstigen Bedingungen verkauft. Die neu angefertigten Specialcharten nebst revisorischen Beschreibungen, so wie eine Situationscharte befinden sich zur beliebigen Einsicht[illegible]e bei Unterzeichnetem, welcher auch über die Verk[illegible] Bedingungen nähere Auskunft ertheilt.

Hofgerichts-Advocat J. E. Vielrose,
wohnhaft gr. Sandstr., Haus Thiem. 3

Auf dem Gute Altenwoga im Sissegallschen Kirchspiele ist vom nächsten Frühjahre

eine Hoflage

auf 12 Jahren **in Pacht zu vergeben.** Nähere Auskünfte ertheilt die Gutsverwaltung. 1

Die bei Unterzeichnetem befindliche

Niederlage der Eisengiesserei

auf **Mühlenhof**

empfiehlt sich mit vorräthigen **Kaminen, Oefen, Ofenthüren, Küchen, Plieten, Wagenachsen, Pferderaufen u. Krippen, Pflugtheilen, justirten Gewichten etc.** sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf: **Grabkreuze, Monumente, Grabgitter, Feuerungsthüren, Feueroste** und **Maschinen-Reparaturen** jeglicher Art.

P. van Dyk.

RIGA, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Vorfensterkitt

an Stelle des Papiers à 5 Kop. Slb. pr. Pfund ist zu haben in der Kramerstraße, vis-à-vis der Apotheke des Herrn Illisch. — Auch werden daselbst alle übrigen Glaserarbeiten angenommen. 2

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 102. Mittwoch, 8. September — Середа. 8. Сентября. 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Herr und Kaiser hat am 30. August c. dem beim Ministerium des Innern im Dienst stehenden, dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements zucommandirten Collegien-Assessor Dembowetzki für Auszeichnung den Rang eines Hofraths Allergnädigst zu verleihen geruht.

Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in der der „Nord. Post" Nr. 174 vom 13. August c. angeschlossenen officiellen Beilage enthaltene Circulair des Ministers des Innern an die Censurcomités der Residenzen, über **die Regeln und die Instruction in Betreff der von der Censur befreiten Zeitschriften** (aus dem Conseil des Ministers für Preßangelegenheiten vom 12. August 1865, Nr. 177) desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Indem ich hiebei die im Ministerium des Innern in Grundlage des am 6. April c. Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths angefertigten und von mir bestätigten: a) Regeln betreffend die Ordnung, wie die Anmeldungen um Befreiung von Zeitschriften von der Censur zu machen sind und den Modus der Vorstellung der Cautionen Seitens der Herausgeber derselben: b) Regeln betreffend die Ordnung, wie die von der Censur befreiten Schriften in den durch das besagte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Terminen den Censur-Comités vorzustellen und die Quittungen über den Empfang derselben zu ertheilen sind und c) die Instruction für die Comités der innern Censur in den Residenzen bezüglich der Uebermachung der von der Censur befreiten Druckerzeugnisse — übersende, empfehle ich den Comités dahin Anordnung zu treffen, daß diese Regeln und Instruction vom 1. September d. J. ab gemäß dem Namentlichen Allerhöchsten am 6. April c. an den Dirigirenden Senat erlassenen Befehl in Erfüllung gesetzt werden.

Regeln

betreffend die Ordnung, wie die Anmeldungen um Befreiung von Zeitschriften von der Censur zu machen sind und den Modus der Vorstellung der Cautionen Seitens der Herausgeber derselben.

1. Anmeldungen von Herausgebern um Befreiung der ihnen gehörigen Zeitschriften von der Censur haben gesetzliche Kraft, wenn Seitens der Herausgeber alle die Formalien erfüllt sind, welchen sie nach den Art. 1, 2, 4, 5, P. a, b und c, Art. 6 P. 1 und 2, Art. 7, 9—12, 15 und 23 des am 6. April 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths in Betreff der Zeitschriften unterworfen sind, und wenn der Druck einer Zeitschrift ohne Censur in einer Typographie beabsichtigt wird, welche den Regeln entspricht, die für Institute dieser Art in dem an demselben Tage desselben Monats und Jahres Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths in Betreff der Typographien u. d. ä. Anstalten verordnet worden sind.

2. Die Anmeldungen um Befreiung von der Censur werden von der Person der Herausgeber schriftlich der Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten vorgestellt.

3. Zugleich mit den Anmeldungen um Befreiung von Zeitschriften von der Censur, haben deren Herausgeber der Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten die in dem am 6. April 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths festgesetzten Cautionen vorzustellen.

4. Hat eine Anmeldung gemäß dem § 1 keine gesetzliche Kraft, so wird die Caution un-

verzüglich dem Herausgeber durch die Ortspolizei zurückgegeben.

5. Die Uebersendung der Cautionen durch die Post geschieht auf Rechnung der Personen, welche dieselben vorstellen.

6. Werden die Cautionen in Actien und Obligationen vorgestellt, so haben die Herausgeber eine genaue Berechnung derselben, in Grundlage der über die Annahme dieser Actien und Obligationen als Unterpfänder bei Kronspodräden erlassenen Anordnungen der Staatsregierung, beizufügen.

7. Nachdem sich die Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten vergewissert hat, daß der Annahme einer Anmeldung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, übersendet sie dem Herausgeber durch die Ortspolizei die Quittung über die Annahme der Caution, worüber zu gleicher Zeit dem örtlichen Generalgouverneur zur Eröffnung an den betreffenden Inspector und Censurcomité behufs der ihrerseits wegen Ueberwachung der von der Censur befreiten Zeitschrift zu treffenden Anordnung, Mittheilung gemacht wird.

8. Der Druck ohne Censur beginnt mit dem Tage, an welchem der Herausgeber dem Inhaber der Typographie die Quittung der Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten über die erfolgte Cautionsbestellung vorweiset.

9. Die Ergänzung der Cautionen in den festgesetzten Terminen, falls der Zeitschrift in Folge gerichtlicher Urtheile Geldstrafen auferlegt worden, hat in derselben Ordnung zu geschehen, wie die Vorstellung der Cautionen selbst.

10. Die vorgestellten Cautionen und die Ergänzungseinzahlungen zu denselben zur Berichtigung gerichtlicher Beitreibungen werden in ein besonderes dazu in der Kanzellei der Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten eingerichtetes Schnurbuch in Einnahme gebucht und behufs Aufbewahrung an die Hauptrentei gesandt, nachdem sie in demselben Buch in Ausgabe gestellt worden.

Regeln

betreffend die Ordnung, wie die von der Censur befreiten Schriften in den durch das am 6. April 1865 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Terminen den Censur-Comités vorzustellen und die Quittungen über den Empfang derselben zu ertheilen sind.

1. Jede Nummer einer Zeitschrift wird aus der Redaction, ein besonderes Werk aber aus der Typographie in den festgesetzten Terminen vorgestellt bei einem Zettel: im erstern Fall — von der Person des Herausgebers oder Redacteurs, im zweiten Fall — von der Person des Typographieinhabers, mit ihrer Unterschrift und mit Angabe des Jahres, Monats und Tages, wann die Druckexemplare abgefertigt und in das Lokal des Comités abgeliefert worden sind.

2. Es hängt von dem Ermessen des Präsidenten des Comités ab, die Anordnung zu treffen, daß die Zeitschriften aus der Redaction statt in das Lokal des Comités, in seiner eigenen Wohnung oder in die Wohnung des betreffenden Censors gesandt werden.

3. Die Quittungen über den Empfang der Exemplare werden in den Comités von den Secretairen derselben ertheilt; falls die Exemplare aber direct in die Wohnung des Präsidenten oder Censors gesandt werden, so werden die Quittungen von diesen Letzteren oder von den Personen, welche von ihnen dazu autorisirt worden sind, ertheilt.

4. Die Quittungen werden unverzüglich derselben Person behändigt, von welcher das vorgestellte Exemplar überbracht worden ist, und hat diese Person den Empfang der Quittung in einem besondern Buche zu bescheinigen, das hiezu von dem Censur-Comité, dem Präsidenten oder dem Censor geführt wird.

5. In der Quitiung muß angegeben sein: der Titel des Druckerzeugnisses, das Format und die Bogenzahl desselben mit Hinweisung auf das Jahr, den Monat, den Tag und die Stunde, wann das Druckerzeugniß aus der Redaction oder Typographie im Comité oder in der Wohnung des Präsidenten desselben oder des Censors abgeliefert worden. Quittungsblankete werden von den Redacteuren oder Typographien jeder behufs Empfangs einer Quittung vorgestellten Drucksache beigefügt.

Instruction

für die Comités der innern Censur in den Residenzen bezüglich der Ueberwachung der von der Censur befreiten Druckerzeugnisse.

§ 1. Den Censoren der Comités wird die Verpflichtung auferlegt darüber zu wachen, daß in den Schriften, welche ohne Genehmigung der Censur erscheinen, nichts den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten sei.

§ 2. Zu diesem Zweck werden alle ohne Censur gedruckten Schriften, behufs der erforderlichen Durchsicht nach dem Ermessen der Präsidenten der Censur-Comités unter die Censoren vertheilt.

§ 3. Bemerkt ein Censor in dem von ihm durchgesehenen Werke etwas Gesetzwidriges, so hat er darüber dem Censur-Comité unter Vorstellung seines Gutachtens schriftlich Anzeige zu machen.

§ 4. Nachdem der Comité sich die Ansicht des Censors vortragen lassen und beprüft hat, trifft er darüber Verfügung, ob eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei oder nicht.

§ 5. Findet der Comité es für nöthig, eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten, so theilt er seine desfallsige Verfügung unter Anschluß des Exemplares des Werkes, welches zur Verfolgung Veranlassung gegeben hat, der betreffenden Behörde mit und berichtet darüber gleichzeitig der Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten.

§ 6. In Fällen, die wegen des bedeutenden von der Verbreitung der Schrift, in welcher eine Gesetzesübertretung bemerkt worden, vorauszusehenden Schadens keinen Aufenthalt leiden, steht dem Präsidenten des Comités auf Vortrag des Censors das Recht zu, von sich aus, ohne den Comité, in der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Ordnung Verfügung zu treffen und sich an die Ortspolizei mit dem Anverlangen zu wenden, auf die Schrift, welche Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung gegeben hat, Beschlag zu legen.

§ 7. Im Falle eines Zweifels steht es den Comités frei, vor Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung sich von der Hauptverwaltung in Preßangelegenheiten Anweisungen zu erbitten.

Nr. 2776.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der fünf Quartiere der **Moskauer Vorstadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen **Immobilien-Abgaben** nebst 6 pCt. Strafgeldern bis zum 30. September c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist und daß nach Ablauf dieses Termins die bis dahin nicht berichtigten Abgaben nebst Strafprocenten der competenten Behörde zur gerichtlichen Beitreibung werden übergeben und die Schuldigen alsdann auch die aus dem Verfahren entspringenden Gerichtskosten zu tragen haben werden. Nr. 1008.

Riga-Rathhaus, den 4. September 1866.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ 5 кварталовъ Московскаго Форштата, что имъ надлежитъ внести городскія, съ недвижимостей подати вмѣстѣ съ 6 процентами штрафныхъ денегъ въ городскую сборную экспедицію не позже 30. ч. сего Сентября и что по истеченіи этого срока неуплоченныя подати и штрафныя деньги взысканы будутъ судебнымъ порядкомъ, въ какомъ случаѣ виновные обязаны будутъ заплатить также и судебныя издержки. № 1008.

Рига-Ратгаузъ, 4. Сентября 1865 года.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der drei Quartiere der **Mitauer Vorstadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen **Immobilien-Abgaben** nebst 3 pCt. Strafgeldern bis zum 30. September c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. October c. 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 4. September 1865.

Nr. 1009.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ трехъ кварталовъ Митавскаго форштата, что имъ надлежитъ внести городскія съ недвижимостей подати вмѣстѣ съ 3 процентами штрафныхъ денегъ въ городскую сборную экспедицію не позже 30. ч. сего Сентября и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ причислено будетъ штрафныхъ процентовъ по 6 процентовъ. № 1009.

Рига-Ратгаузъ, 4. Сентября 1865 года.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Hausbesitzern der vier Quartiere der **St. Petersburger Vorstadt** desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung der städtischen **Immobilien-Abgaben** nebst 1 pCt. Strafgeldern bis zum 30. September c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist, und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. October c. 3 pCt. und vom 1. November c. 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 4. September 1865.

Nr. 1010.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ подлежащимъ домовладѣльцамъ 4 кварталовъ С. Петербургскаго форштата, что имъ надлежитъ внести городскія съ недвижимостей подати вмѣстѣ съ 1 процентомъ штрафныхъ денегъ въ городскую сборную экспедицію не позже 30 ч. сего Сентября, и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ причислено будетъ штрафныхъ процентовъ съ 1. Октября по 3 процента и съ 1. Ноября по 6 процентовъ,

Рига-Ратгаузъ, 4. Сентября 1865 года.

№ 1010.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt den resp. Eigenthümern der im **Patrimonialgebiete** der Stadt Riga belegenen Besitzlichkeiten, welche an die Stadt-Casse **Grundgelder zu entrichten** haben, desmittelst in Erinnerung, daß von denselben die Einzahlung dieser Grundgelder nebst 1 pCt. Strafgeldern bis zum 30. September c. bei der Abgaben-Expedition zu leisten ist, und zu den bis dahin nicht berichtigten Grundgeldern vom 1. October c. 3 pCt. und vom 1. November c. 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 4. September 1865.

Nr. 1011.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ лицамъ, владѣющимъ недвижимостями въ Патримоніальномъ округѣ г. Риги и обязаннымъ платитъ въ гороскую Кассу поземельную подать, что имъ надлежитъ внести эти подати съ 1. процентомъ штрафныхъ денегъ въ городскую сборную экспедицію не позже 30. ч. сего Сентября и что по истеченіи этого срока къ неуплоченнымъ податямъ причислено будетъ штрафныхъ процентовъ и именно съ 1. Октября по 3 процента и съ 1. Ноября по 6 процентовъ.

Рига-Ратгаузъ. 4. Сентября 1865 года.

№ 1011.

* * *

Das Rigasche Stadt Cassa-Collegium bringt den **unbesitzlichen** Herren Kaufleuten, Handlungs-Commis, Handwerksmeistern, Rentiers, Künstlern, Handelsbeamten und Gewerbtreibenden desmittelst in Erinnerung, daß die von denselben für das Jahr 1865 zu entrichtenden **Stadt-Abgaben** nebst 3 pCt. Strafgeldern bis zum 30 September c. bei der Abgaben-Expedition zu entrichten sind, und daß zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben vom 1. October c. 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 4. September 1865.

Nr. 1012.

Рижская Коммисія Городской Кассы напоминаетъ симъ невладѣющимъ недвижимостями Г. купцамъ, купеческимъ прикащикамъ, ремесленнымъ мастерамъ, лицамъ, живущимъ своими доходами, художникамъ, чиновникамъ по торговой части и промышленникамъ, что имъ надлежитъ внести слѣдующія съ нихъ за 1865 годъ городскія подати вмѣстѣ съ 3 процентами штрафныхъ денегъ въ городскую сборную экспедицію не позже 30. ч. сего Сентября и что къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ причислено будетъ штрафныхъ процентовъ съ 1. Октября по 6 процентовъ.

№ 1012.

Рига-Ратгаузъ, 4. Сентября 1865 года.

* * *

Da nachbezeichnete, von der Livländischen Bauer-Rentenbank imittirte und demnächst **ausgelooste Rentenbriefe**, nämlich:

1) Nr. 388/7, 698/15, 1151/17, 1195/27, 1216/21, 1236/12, 1263/23, 1724/9, groß ein jeder 50 Rbl. S., zusammen . . . . . R.-S. 400

2) Nr. 1226/2, 1272/7, 1411/4, groß ein jeder 100 Rbl. S. . . . . . R.-S. 300

Summa S.-R. 700

bisher noch nicht zur Bezahlung deren Capitalwerthes präsentirt worden sind, so wird von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Inhaber der in Rede stehenden Rentenbriefe für die Zeit vom 15. März 1862 ab, keine Rente derselben mehr zu erwarten, sondern am 15. März 1862 diese Rentenbriefe und, soweit zu selbigen Zinscoupons und Talons ausgereicht worden sind, welche über den 15. März 1862 hinausgehen und daher keine Gülitgkeit mehr haben, auch alle diese ungültigen Zinscoupons und Talons an die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank einzuliefern und dagegen von derselben die in den Rentenbriefen, als Capitalwerth angegebenen Summen zu empfangen haben.

Riga, den 28. August 1865. Nr. 187. 2

* * *

Bei der Polizei-Verwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Sachen, als: ein silberner Theelöffel, eine silberne Cylinderuhr nebst Kette, ein Armband, ein Sackrock, drei Maschinenglieder, eine Damentasche, zwölf Stück Blech zu Fensterbänken, ein Beil, ein eiserner Kochtopf, eine Matratze, eine Cigarrentasche und 3 Rbl. S.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 4. September 1865. Nr. 4197. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Staatsrath und Ritter Ernst Baron v. Maydell auf das im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut **Schujenpahlen** um eine

Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 20. August 1865. Nr. 2713. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Ludwig Kulbach auf das im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Tabbifer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 24. August 1865. Nr. 2732. 1

* * *

Da mit dem 1. October 1865 die im Jahre 1855 mit den Inscriptionen der 6. 5-proc. Anleihe, welche durch das Banquierhaus Stieglitz & Co. abgeschlossen, emittirten Zinsbogen nebst Talons zu Ende gehen, so bringt die Reichsschulden-Tilgungscommission zur öffentlichen Kenntniß, daß sie, laut Verfügung des Finanzministeriums, neue Zinsbogen nebst Talons für die nächstfolgenden zehn Jahre, vom 1. October 1865 bis 1. October 1875 gegen Ablieferung der früheren Talons emittiren wird.

Daher werden die Inhaber der mit Zinsbogen versehenen Inscriptionen benannter Anleihe aufgefordert, die nachgebliebenen Talons nebst Declaration der Reichsschulden-Tilgungscommission im Verlauf von achtzehn Monaten, d. h. vom 1. October 1865 bis zum 1. April 1867 vorzustellen.

Den 23. Juli 1865. Nr. 2784. 1

Director A. v. Küsel.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Johann Gottlieb Heinrich Baron Wolff** als Fideicommiß-Besitzers des Gutes Alt-Schwaneburg und der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geborenen von Schleyer, als Erbbesitzerin des Gutes Kroppenhof, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger der Güter **Alt-Schwaneburg und Kroppenhof** und der Appertinenten derselben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde gegen den zufolge des am 7. Juni 1856 zwischen den damaligen Erbbesitzern der im Schwaneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Alt-Schwaneburg und Kroppenhof den nachher verstorbenen Herrn dimitt. Landrath Gottlieb Baron Wolff und dimitt. Instanz-Secretairen Friedrich von Schleyer abgeschlossenen und am 7. December 1861 corroborirten Austausch-Contracts, stattgehabten Austausch des seither zu dem Hofeslande des Gutes Alt-Schwaneburg gehörigen, für die Ingrossations-Belastung desselben jedoch nachgewiesenermaßen nicht mehr verhafteten Gesindes Werschekall und des seither zu dem Bauerlande des Gutes Kroppenhof gehörigen, für die Ingrossationsbelastung desselben gleichfalls nachgewiesenermaßen nicht mehr verhafteten Gesindes Tanzlau Krisch Krewit und gegen die entsprechende hypothecarische Ausscheidung dieser Gesinde und deren Einverleibung resp. in das Gut Kroppenhof und Alt-Schwaneburg Einwendungen formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der einstweilen noch auf dem Gesinde Werschekall, als auf einem Hofeslandtheile des Gutes Alt-Schwaneburg und auf dem Gesinde Tanzlau Krisch Krewit, als auf einem Bauerlandtheile des Gutes Kroppenhof, lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1866 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der zwischen den nachher verstorbenen Erbbesitzern der gegenwärtig in der Supplicanten resp. fideicommissarischen und eigenthümlichen Besitz befindlichen Güter Alt-Schwaneburg und Kroppenhof, Herrn dimitt. Landrath Gottlieb Baron Wolff und dimittirten Instanz-Secretairen Friedrich von Schleyer abgeschlossene, am 7. December 1861 corroborirte Contract über den Austausch des seither zu dem Hofeslande des Gutes Alt-Schwaneburg gehörigen Gesindes Werschekall und des seither zu dem Bauerlande des Gutes Krop-

penhof gehörigen Gesindes Tanzlau Krisch Krewit in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, diese zwei Gesinde, sowie selbige durch den gedachten Contract und in Grundlage desselben gegen einander ausgetauscht worden, unter alleinigem Vorbehalt der rücksichtlich der gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen annoch zu erwirkenden obrigkeitlichen Ab- und Zutheilung des Gesindes Werschekall von dem Gute Alt-Schwaneburg zu dem Gute Kroppenhof und des Gesindes Tanzlau Krisch Krewit von dem Gute Kroppenhof zu dem Gute Alt-Schwaneburg, — im Uebrigen von aller und jeder ferneren, aus ihrer seitherigen Guts-Hingehörigkeit herzuleitenden hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung und zwar namentlich das Gesinde Werschekall von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Alt-Schwaneburg und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten, das Gesinde Tanzlau Krisch Krewit von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem Gute Kroppenhof und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen, auch das Gesinde Werschekall aus dem Hypothekenverbande des Gutes Alt-Schwaneburg nebst Appertinentien und das Gesinde Tanzlau Krisch Krewit aus dem Hypothekenverbande des Gutes Kroppenhof nebst Appertinentien für immer ausgeschieden, wie nicht minder das Gesinde Werschekall dem Gute Kroppenhof und das Gesinde Tanzlau Krisch Krewit dem Gute Alt-Schwaneburg hypothecarisch einverleibt, endlich aber das Gesinde Werschekall der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer, modo Erbbesitzerin des Gutes Kroppenhof zum Eigenthum und das Gesinde Tanzlau Krisch Krewit dem Johann Gottlieb Heinrich Baron Wolff, modo Fideicommißbesitzer des Gutes Alt-Schwaneburg zum fideicommissarischen Besitz adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3267. 2

Riga-Schloß, den 31. August 1865.

Torge.

Der außerhalb der Stadt links an der Nicolaistraße und am Stadtgraben belegene, **an das Grundstück der Schützengesellschaft angrenzende freie Platz** ist planirt und mit Ufer-Anfahrten versehen in 19 Parcellen, von denen 16 je 150 Q.-Faden, eine 130, eine 163 und eine 320 Q.-Faden im Flächenraum enthalten, eingetheilt worden, und sollen dieselben nunmehr zur Benutzung als Stapelplätze für Bau- und andere Materialien aller Art **im Meistbot vergeben** werden. Diejenigen, welche eine oder mehre Parcellen, oder aber den ganzen Grundplatz zum erwähnten Zwecke zunächst auf drei Jahre in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 7., 9. und 16. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Ansicht des Eintheilungsplanes bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 2. September 1865.

Nr. 1016. 3

Незастроенный грунтъ, состоящій на лѣвой рукѣ Николаевской улицы при городской канавѣ, смежный съ грунтомъ принадлежащимъ обществу стрѣлковъ, по надлежащей планировкѣ онаго и снабженіи береговыми подъѣздами раздѣленъ на 19участковъ, изъ коихъ имѣютъ величину: 16 по 150 кв. саженъ, одинъ 130, одинъ 163 и одинъ 320 кв. саж., и предполагается отдать оные на откупъ съ публичнаго торга для употребленія подъ складку строительнаго и другаго рода матеріала.

Лица, желающія взять на откупъ одинъ или нѣсколько отдѣльныхъ участковъ либо цѣлый означенный грунтъ срокомъ покамѣстъ впредь на 3 года, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 7., 9. и 16. ч. сего Сентября съ 1 часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и плановъ раздѣленія.

Рига-Ратгаузъ, 2. Сентября 1865 года.

№ 1016. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium wird in Gemäßheit der von der ständischen Commission zur Erörterung der Frage über die Nutzbarmachung der die Stadt Riga umgebenden wüsten Ländereien, in Betreff dieses Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen und zufolge desfallsigen Auftrages Eines Wohledlen Raths, **der links an der Riga-Dünaburger Eisenbahn unter dem Stadtpatrimonialgute Klein-Jungfernhof belegene uncultivirte Land-Complex von 3339 Lofstellen** Grundflächenraum meistbietlich **zur erblichen Nutzung** auf Grundzins **vergeben werden** und sind zu solchem Behuf Torge auf den 9., 16. und 21. September d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche dieses Nutzungsrecht erstehen wollen, werden demnach aufgefordert, die

Bedingungen und Charten in der Canzellei des Cassa-Collegii einzusehen, Saloggen zu bestellen und zur Verlautbarung ihrer Meistbote sich am 21. September c. um 1 Uhr Nachmittags bei dem genannten Collegio einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 31. August 1865.

Nr. 1017. 3

Согласно постановленію состоявшемуся въ Коммисіи учрежденной городскими сословіями для разслѣдованія вопроса о воздѣлываніи пустопорожныхъ земель, окружающихъ г. Ригу и полученіи съ оныхъ дохода, и на основаніи предписанія Рижскаго городоваго магистрата, отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданъ будетъ съ публичнаго торга въ потомственное владѣніе и пользованіе съ платежемъ поземельнаго сбора, пустопорожный поземельный участокъ, состоящій по лѣвой рукѣ отъ Рига - Динабургской желѣзной дороги въ городскомъ вотчинномъ имѣніи Маломъ Юнгфернгофѣ, величиною въ 3339 лофштелей и назначены на сей конецъ торги на 9., 16. и 21. ч. сего Сентября.

Лица, желающія пріобрѣсть право пользованія означенною землею приглашаются симъ явиться для разсмотрѣнія условій и плановъ и для представленія залоговъ въ Канцелярію Коммисіи городской Кассы заблаговременно, а для объявленія о предлагаемой ими цѣнѣ явиться имъ въ Коммисію Городской Кассы 21. ч. Сентября въ 1 часъ по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 31. Августа 1865 года.

№ 1017. 3

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что во исполненіе указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 10. Іюня 1864 года за № 5213 и на основаніи постановленія сего Суда состоявшагося 16. Декабря того-же года, будетъ продаваться н движимое имѣніе, именно 887 дес. 1468 саж. земли, оцѣненной въ 160 руб. с. принадлежащее Тихвинскому помѣщику отставному Подполковнику Алесксандру Павлову Пахомову за неплатежъ наслѣдникамъ умершей Тихвинской мѣщанки Анны Васильевой Богдановой, по двумъ заемнымъ письмамъ 160 руб. с., земля та состоитъ Плавинскаго уѣзда, въ Колоденскомъ погостѣ. При деревнѣ Ивановойгоръ-Сивцово, тожъ въ пустошахъ: Сычевой, Петровой, Кузнецовой, Бородовичевой, подоль Спицино тожъ и Клинчинино; состоящее въ общемъ владѣніи съ помѣщиками: Похитоновою, Соколовскою, Бутаковою, Волкова и Ханыкова. Торгъ назначенъ 28. Сентября 1865 года, желающіе купить могутъ явиться въ сей Судъ и разсматривать бумаги относящіяся до публикаціи и продажи. № 819. 2

* * *

Витебское Губернско Правленіе, согласно постановленію своему 23. Іюня 1865 года состоявшемуся, назначило въ Присутствіи своемъ на 24. Января будущаго 1866 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу пустоши Шупилино помѣщицы Елены Кривошеевой, состоящей въ 3. станѣ Себежскаго уѣзда, закючающей въ себѣ земли 109 дес., оцѣненной въ 863 руб. с. Пустошь эта продается на удовлетвореніе иска помѣщика Александра Коссова по обязательству 477 руб. 40 коп. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ назначенный срокъ, въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ будутъ предъявлены описи и всѣ бумаги къ продажѣ относящіяся.

№ 7590. 2

Immobilien-Verkauf.

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum **Nachlasse des** verstorbenen Werroschen Arbeiter-Okladisten **Iwan Fomin Rübakow** gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 6 und jetzt sub Nr. 113 belegene kleine **Wohnhaus** von **Holz** sammt Appertinentien auf Ansuchen der Wittwe und Kinder defuncti in dem auf den 4. October 1865 anberaumten Torg- und dem Peretorgtermine am 7. October d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit des Raths unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen zum **öffentlichen Ausbot** gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 20. August 1865.

Nr. 826. 3

* * *

Wenn das in der Stadt Wolmar sub Nr. 109 belegene, ehemals Jacob Ungersche, gegenwärtig auf den Namen des **Ferdinand Brockoff** aufgetragene **Wohnhaus** zur Realisirung rückständiger Kaufschillingsgelder bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar am 30. Septem-

der c. meistbietlich verkauft werden soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wolmar-Rathhaus, den 19. August 1865.
Nr. 1333. 3

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr, jenseits der Düna in der Heeringsscheune Nr. 5 eine Partie schottischer Maatjes-Heeringe meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. E. Krüger, Börsen-Makler.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 16. September d. J., Nachmittags 2 Uhr im Comptoir des Herrn N. H. Philipsen, Schwimmstraße Nr. 24, eine Partie Oelkuchen meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. H. Boitmann, Börsenmakler. 3

Съ разрѣшенія Рижскаго Ветгерихта въ четвергъ 16. Сентября въ 2 часа по полудни въ конторѣ Господина Н. Г. Филипсена въ домѣ № 24 по Швимъ-улицѣ за наличныя деньги съ аукціона продаваться будетъ партія масляныхъ избоинь. Г. Бойтманнъ, Биржевый маклеръ.

* * *

Montag den 13. d. M., Nachmittags 3½ Uhr, werden in meinem Auctions-Locale, kleine Schloßstraße Nr. 13, außer einigen Möbeln (4 diverse Sophas, 9 Stühle, 2 gebrauchte Fanteuils, 2 Komoden, 2 Betten u. s. w.) in gerichtlichem Auftrage noch folgende Effecten, als: 1 silberne Cylinderuhr mit Kette und Breloque, 1 goldene Damenuhr, 1 Taschen-Revolver mit 6 Läufen, 1 Cigarrendose, 1 Cigarrenspitze, 1 Taschenbuch, 2 Damenkragen und mehrere andere kleine Gegenstände, für baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch, Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Seinenskischen Kaufmannssohnes Ewel Meere Itzkow Drapkin vom 3. Juni 1865, Nr. 500, gültig bis zum 3. September 1865.

Die B.-B. der Belskischen Bauern Mark Timofejew vom 20. Mai 1865, Nr. 2312, gültig bis zum 1. October 1865 und Wassily Jegorow vom 20. Mai 1865, Nr. 2335, gültig bis zum 26. September 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Darthe Woikowsky, Peter Petrow Pontelejew, Johan Krosch, Iwan Michailow Arefjew, Fedor Markelow Gusew, Wassil Andrejew Poluboschkin, Dmitri Fedorow Gusew, Fedor Fedorow Gusew, Pawel Nicolajew Laranow, Teophil Ignatjew Lukowitz, Johann Alexander Wieck, Ewel Meere Itzkow Drapkin, Franz Gottlieb Jacob Buls, Jahn Kause, Anna Poswerk, Praskowja Trafimowa Pawlowa, Heinrich Purmal, Peter Minajew Maximow, Larion Silwestrow, Karp Pawlow, Stepan Fedorow Radionow, Wassil Wassiljew Iwanow, Johann Oscar Horatius Rosenberg, Carl August Forsmann, Stanislaw Joseph Kowalewsky, Woldemar Eduard Wittmann, Jakow Wassiljew Artemjew, Hermann Constantin Kuming, Nicolai Alexandrow Turtschininow, Robert Heinrich Rosenfeldt, Wilhelm Alexander Constantin Rosenberg, George Neufeldt, Andreas Kaupusch, Chaim Hoschel Herzikowitsch Ginsburg, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 29 u. 32 der Permschen, Nr. 32 der Smolenskischen, Nr. 30 der Kalugaschen, Nr. 41 u. 45 der Woronesbschen, Nr. 31 der Pensaschen, Nr. 31 der Podolischen, Nr. 32 der Nishegorodschen, Nr. 34 der Minskischen, Nr. 30 der Mohilewschen, Nr. 34 der Moskauschen, Nr. 33 der Pleskauschen, Nr. 36 u. 43 der Wiätkaschen, Nr. 32 der Tschernigowschen, Nr. 34 der Wladimirschen, Nr. 66 der Kurländischen, Nr. 33 der Kiewschen, Nr. 32 der St. Petersburgschen, Nr. 31 der Räsanschen, Nr. 32 der Poltawaschen, Nr. 33 der Orelschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 29 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Permschen Gouvernements-Regierung das Vermögen des Hofraths Peter Alexejewitsch Sawasch betreffend; 3) ein Ausmittelungartikel der Charkowschen Gouvernements-Regierung den entlaufenen Vagabunden Iwan betreffend; 4) zu Nr. 32 ein besonderer Ausmittelungsartikel der St. Petersburgschen Gouvernements-Regierung betreffend den Karl Gesler; 5) die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 100—103.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten**.
Aelterer Secretair: H. v. Stein.